

Gemeinde Sipplingen Bodenseekreis

Satzung der Gemeinde Sipplingen über die Festsetzung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 28.02.2018.

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) in der Fassung des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) und § 13 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung in der Fassung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert am 06.10.2017 (BGBl. I S. 3549) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sipplingen am 28.02.2018 nachstehende Rechtsverordnung erlassen:

§1 Parkgebühren

(1)

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder einer anderen Vorrichtung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

Die Gebühren sind zu Beginn des Parkens fällig und durch Lösen eines Parkscheins am Parkscheinautomaten oder durch Erwerb eines nicht übertragbaren Dauerparkscheines zu entrichten.

(2)

Parkgebühren werden in der Zeit

a) vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres für die nachfolgend genannten Parkflächen A) und B) und

b) während des gesamten Kalenderjahres für die nachfolgend genannte Parkfläche C), wie folgt festgesetzt:

A) Parkplatz West

auf den Grundstücken Flst.Nr. 2116/1, 2133, 2375, 2376, 2377, 2378, 2382, 2385, 2386, und 2388

0,60 EUR je angefangene 30 Minuten

in der Zeit von 09.00 bis 19.00 Uhr

bei einer maximalen Parkdauer von 10 Stunden

oder für beliebige Parkdauer in dem Zeitraum nach §1 Abs. 2 Buchstabe a) in Höhe von 55,- EUR jährlich

B) Parkplatz westlich des Haus des Gastes

auf den Grundstücken Flst.Nr. 2217, 2218, 2220/1, 2223, 2224, 2664/11 und 2664/12

0,70 EUR je angefangene 30 Minuten

in der Zeit von 09.00 bis 19.00 Uhr

bei einer maximalen Parkdauer von 7 Stunden

oder für beliebige Parkdauer in dem Zeitraum nach §1 Abs. 2 Buchst. a) in Höhe von 55,- EUR jährlich

C) Parkplatz Landungsplatz

Flst.Nr. 131, 138, 139 und 140/1

0,80 EUR je angefangene 30 Minuten

in der Zeit von 09.00 bis 19.00 Uhr

bei einer maximalen Parkdauer von 3 Stunden

§ 2**Inkrafttreten:**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.10.2013, zuletzt geändert am 22.01.2014 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder der aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Sipplingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Sipplingen, den 01.03.2018

Oliver Gortat

- Bürgermeister-